

Aufklärung über Erfolgsaussichten bei diagnostischen Eingriffen (Urteil des OLG München vom 31. Mai 2012 – Az. 1 U 3884/11)

von Dr. jur. Armin Schwerdtfeger

I. Leitsätze

1. Auch bei diagnostischen Eingriffen muss der Arzt den Patienten grundsätzlich über die Erfolgsaussichten des Eingriffes aufklären.
2. Ist eine fundierte Aussage über die Erfolgsaussichten nicht möglich, reicht der Hinweis, dass der Eingriff die letzte Möglichkeit ist, um einen Therapieansatz zu finden.

II. Sachverhalt

Die Patientin litt an einer unklaren, superfiziellen Siderose. Es wurden Computertomographien von Wirbelsäule und Kopf durchgeführt sowie eine Liquoruntersuchung veranlasst, was zum Nachweis von Blut im Wirbelkanal der Patientin führte. Daraufhin hielt der Arzt eine Angiographie für indiziert und schlug die Durchführung einer digitalen Subtraktionsangiographie vor. Der Arzt klärte über die mit der Angiographie verbundenen Risiken, insbesondere die Gefahr eines Schlaganfalles auf. Ferner wies der Arzt die Patientin darauf hin, dass die Untersuchung ein letzter Versuch sei, die Blutungsquelle sowie einen Therapieansatz zu finden. Hinweise auf die Erfolgschancen, die Blutungsquelle zu lokalisieren, wurden dagegen nicht erteilt. Die Klägerin erlitt infolge der Angiographie einen Schlaganfall und verlangte die Zahlung von Schmerzensgeld sowie Schadensersatz einschließlich einer monatlichen Rente. Sowohl das LG München I als auch das OLG München wiesen die Klage als unbegründet ab.

III. Entscheidungsgründe

Das OLG München konnte keinen Behandlungsfehler erkennen, da sowohl die Indikationsstellung als auch die Durchführung der Untersuchung dem Facharztstandard entsprach. Insbesondere hätten die Voruntersuchungen keine Umstände erkennen lassen, wonach eine Angiographie kontraindiziert gewesen sei.

Auch über die Risiken der Angiographie habe der Arzt ausreichend und umfassend aufgeklärt einschließlich des Risikos eines Schlaganfalles, wie sich aus dem verwendeten Aufklärungsbogen ergebe.

Auch den Vorwurf der Klägerin, sie sei nicht über mögliche Alternativen aufgeklärt worden, hielt der Berufungssenat für unzutreffend. Die nicht invasiven Diagnosemöglichkeiten seien ausgeschöpft gewesen, so dass die digitale Subtraktionsangiographie als letzte Möglichkeit verblieb, die Blutungsquelle zu entdecken und Ansätze für eine Therapie zu finden.

Allerdings habe der Arzt keine Einschätzung der Erfolgschancen des Eingriffes vorgenommen. Grundsätzlich umfasse die Aufklärung eines Patienten auch die Erfolgschancen, da die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung des Patienten sei, ob er den Eingriff vornehmen lasse oder nicht. Dies gelte auch für diagnostische Maßnahmen.

Jedoch setze eine Aufklärung über die Erfolgschancen voraus, dass eine entsprechende Aussage wissenschaftlich begründet oder durch belastbare eigene klinische Erfahrungen gedeckt sei. Sollte dagegen eine fundierte Aussage über die generellen oder individuellen Erfolgschancen der diagnostischen Maßnahme nicht möglich sein, reiche es aus, wenn der Arzt darauf hinweise, der diagnostische Eingriff sei die letzte Möglichkeit, um einen Therapieansatz zu finden. Im vorliegenden Fall habe der Arzt auf Grund der Seltenheit der Erkrankung keine Angaben über die Chance, die Blutungsquelle mittels Angiographie zu lokalisieren, machen können.

Es wäre in diesem Fall sogar fehlerhaft gewesen, wenn der Arzt sich rein spekulativ zu den vermeintlichen Erfolgschancen geäußert hätte.

IV. Fazit

Das Urteil des OLG München wiederholt zunächst den in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, wonach auch vor diagnostischen Eingriffen der Patient über den Verlauf des Eingriffes, seine Erfolgsaussichten, Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen aufgeklärt werden muss.



Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, dass auf Grund der Seltenheit der Erkrankung keine wissenschaftlich begründeten oder auf belastbaren klinischen Erfahrungen beruhenden Aussagen über die Erfolgchancen möglich sind.

In diesem Fall kann und muss sich der Arzt auf den Hinweis beschränken, dass die vorgeschlagene diagnostische Maßnahme die letzte Möglichkeit ist, um einen Therapieansatz zu finden.

Wichtig für die Praxis ist insbesondere die Auffassung des Berufungssenates, im vorliegenden Fall wären Aussagen über die Erfolgchancen mangels entsprechender Absicherung sogar fehlerhaft gewesen.

Ein Arzt befindet sich somit bei der Aufklärung über Erfolgchancen in einer schwierigen Situation. Einerseits verlangt die Rechtsprechung von ihm, dem Patienten eine zutreffende Einschätzung über die Erfolgswahrscheinlichkeit des Eingriffes zu vermitteln, damit der Patient eigenverantwortlich das Für und Wider des Eingriffes abwägen kann. Andererseits darf der Arzt aber nicht z. B. rein spekulativ Erfolgsquoten nennen, die nicht wissenschaftlich oder beispielsweise durch eigene belastbare klinische Erfahrungen abgesichert sind. Problematisch ist insbesondere die Nennung konkreter Prozentzahlen.

Auch wenn es für den Patienten unbefriedigend ist, muss der Arzt in diesem Fall auf Angaben zu den Erfolgchancen verzichten, weil nicht belegbare Aussagen als unrichtige Aufklärung gewertet werden und zu einem entsprechenden Haftungsrisiko führen.

Dr. jur. Armin Schwerdtfeger
KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München
info@kks-law.de